

Beschlussausfertigung – Beschluss Nr. 02/2024

Gegenstand der Vorlage

Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2022.

Sachvortrag

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 wurde festgestellt.

Aufgrund der Hinweise der Kommunalaufsicht des Landratsamt Nordsachsen vom 27.11.2020 ist ein separater Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden zu fassen.

Hintergrund: Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung über die Entlastung des Zweckverbandsvorsitzenden zu entscheiden. Da im Jahr 2022 Herr Tiefensee Verbandsvorsitzender gewesen ist, liegt keine Befangenheit des jetzigen Verbandsvorsitzenden, Herrn Hoffmann, nach § 20 SächsGemO vor.

Beschluss

1. Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss 2022 des AZV Unteres Leinetal auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung festgestellt und beschließt:

1. Die Entlastung des Vorsitzenden

Dem Verbandsvorsitzenden wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gesetzliche Grundlagen

§ 59 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3 SächsKomZG i.V.m.
§ 20 SächsGemO,
§ 54 SächsGemO,
§ 55 SächsGemO,
§ 59 Abs. 1 SächsGemO,
§§ 31 - 34 SächsEigBVO.

Über die Beschlussvorlage wurde abgestimmt.
 Der Beschluss wurde vertagt.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Mitglieder des AZV Unteres Leinetal:

Anzahl der Stimmen gem. § 6 der Verbandssatzung:

anwesende Vertreter:	9
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Aufgrund der §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 20 Abs. 1 der SächsGemO waren keine Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

.....
Verbandsvorsitzender

